



Merkblatt

Beratungshilfe / Prozesskostenhilfe

Dieses Merkblatt dient nur der allgemeinen Information und soll einen ersten Überblick vermitteln. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Beratungshilfe

Was ist Beratungshilfe?

Da in der Rechtsantragstelle beim Arbeitsgericht **keine** Rechtsberatung erfolgen darf, gibt es die Möglichkeit, über Beratungshilfe anwaltliche Rechtsberatung vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu erhalten.

Beratungshilfe ermöglicht die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens kommt die Prozesskostenhilfe (siehe Rückseite) in Frage.

Wie bekomme ich Beratungshilfe?

Grundvoraussetzung für Beratungshilfe ist, dass keine andere Möglichkeit für rechtliche Hilfe, wie z.B. eine Rechtsschutzversicherung oder eine Gewerkschaftsmitgliedschaft besteht.

Um Beratungshilfe zu erhalten ist ein schriftlicher oder mündlicher Antrag beim **Amtsgericht** Ihres Wohnsitzes erforderlich. Das Amtsgericht prüft, ob der Antragsteller finanziell nicht in der Lage ist, einen Rechtsanwalt aufzusuchen. Zur Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind dem Amtsgericht aktuelle Belege über sämtliche Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

Was bewirkt die Beratungshilfe und was kostet sie?

Sollten die Voraussetzungen für die Beratungshilfe bei Ihnen gegeben sein, und wird Beratungshilfe bewilligt, so erhalten Sie einen sogenannten Beratungshilfeschein. Damit können Sie zu einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl gehen.

Dort können Sie sich dann rechtlich beraten lassen und zahlen lediglich eine Gebühr von 15,00 €, die in Ausnahmefällen erlassen werden kann.

Der Antrag und die Entscheidung über Beratungshilfe beim Amtsgericht sind kostenfrei.

Sollte eine außergerichtliche Vertretung gegenüber der gegnerischen Partei oder einer Behörde nötig sein, wird auch das durch den Beratungshilfeschein abgedeckt.

Eine andere Möglichkeit der außergerichtlichen Information bietet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter „www.bmas.de“ oder das Bürgertelefon von montags bis donnerstags zwischen 8:00 und 20:00 Uhr für verschiedene Themenbereiche unter den Durchwahl-Nummern:

Rente:	030 221911-001
Arbeitsmarktpolitik und -förderung:	030 221911-003
Arbeitsrecht:	030 221911-004
Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs:	030 221911-005
Infos für Menschen mit Behinderungen:	030 221911-006
Mindestlohn:	030 60280028

Prozesskostenhilfe (PKH)

Was ist PKH?

Für ein Gerichtsverfahren entstehen Gerichtskosten und soweit ein Rechtsanwalt tätig ist auch Anwaltskosten. Die Anwaltskosten sind im Verfahren vor dem Arbeitsgericht in erster Instanz unabhängig vom Ausgang des Verfahrens von jeder Partei selbst zu tragen. Wer diese Kosten nicht oder nicht auf einmal zahlen kann, dem kann auf Antrag PKH bewilligt werden. Bei Bewilligung von PKH werden Ihre Anwalts- und Gerichtskosten zunächst von der Staatskasse für Sie gezahlt.

PKH führt also dazu, dass auch finanziell schlechter gestellte Personen in der Lage sind, einen berechtigten Anspruch gerichtlich durchzusetzen oder sich gegen einen unberechtigten Anspruch zur Wehr zu setzen.

Wie bekomme ich PKH?

Voraussetzung für die PKH ist, dass die Klage Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig eingereicht wird und Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Verfahrenskosten selbst zu finanzieren. Für die Bewilligung von PKH ist ein Antrag beim Arbeitsgericht notwendig. Dieser Antrag kann formlos durch Ihren Anwalt oder Sie selbst gestellt werden.

Sie erhalten dann (entweder vom Arbeitsgericht oder von Ihrem Rechtsanwalt) einen Vordruck: „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“.

Dieser Vordruck ist wahrheitsgemäß auszufüllen und alle Angaben sind durch Belege nachzuweisen. Es wird Ihnen dann ein Rechtsanwalt Ihrer Wahl beigeordnet, welcher Sie im arbeitsgerichtlichen Verfahren vertritt.

Was bewirkt PKH?

Wenn die Voraussetzungen für die PKH bei Ihnen vorliegen, erhalten Sie entsprechend der Höhe Ihres monatlichen Nettoeinkommens und Ihrer monatlichen Zahlungsverpflichtungen entweder

- PKH mit einer Ratenzahlungsanordnung, d.h. die Staatskasse zahlt zunächst die anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten, welche Sie dann in entsprechenden Raten (je nach Einkommenshöhe) an die Staatskasse zurückzahlen *oder*
- PKH ohne Ratenzahlungsanordnung, d.h. Sie müssen zunächst nichts zurückzahlen.

Was ist weiter zu beachten?

Sie sind verpflichtet während des Gerichtsverfahrens und **innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren** seit der Beendigung des Verfahrens, dem Gericht wesentliche Verbesserungen Ihrer wirtschaftlichen Lage oder eine Änderung der Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 Euro (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge, müssen Sie dies ebenfalls unaufgefordert und unverzüglich mitteilen, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100 Euro im Monat übersteigt.

Das Gericht kann innerhalb von vier Jahren nach Prozessbeendigung überprüfen, ob sich Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben. Bei einer wesentlichen Verbesserung beispielsweise können nachträglich Raten angeordnet werden.

Die Bewilligung der PKH kann aufgehoben werden, wenn Sie mit den angeordneten Ratenzahlungen länger als drei Monate im Rückstand sind oder wenn Sie der Aufforderung des Gerichts, Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen, nicht nachkommen. Bei Aufhebung der PKH werden sämtliche von der Staatskasse verauslagten Kosten sofort in einem Betrag fällig.